



Deutsche Gesellschaft für
Psychoanalyse,
Psychotherapie,
Psychosomatik und
Tiefenpsychologie e.V.



Arbeitsgemeinschaft
Psychodynamischer
Professorinnen und
Professoren

BUNDESVERBAND DER
VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUTEN E.V.



Deutsche
Psychoanalytische
Gesellschaft
Zweig der IPA



Deutsche
Gesellschaft für
Analytische Psychologie



VAKJP Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-
Psychotherapeuten in Deutschland e.V. gegr. 1953

Verteiler:

- Landeswissenschaftsministerien
- Landesgesundheitsministerien
- Landesprüfungsämter
- Akkreditierungsagenturen

Implementierung des PsychThG und der PsychTh-ApprO in den Universitäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich die Reform der Psychotherapeutenausbildung durch das neue PsychThG und die PsychTh-ApprO. Allerdings betrachten wir mit Sorge einige Entwicklungen, die sich jetzt bei der Implementierung der PsychTh-ApprO an den Universitäten abzeichnen. Dabei geht es insbesondere

1. um Versuche der Einflussnahme auf die Akkreditierungsverfahren,
2. um „Empfehlungen“ zum Unterlaufen von gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren sowie
3. um die fachliche Qualifikation des universitären Lehrpersonals.

Daher schreiben wir Ihnen hier in der Hoffnung, dass Sie sich unserer Sorge und unserem Anliegen annehmen.

Das neue PsychThG und die PsychTh-ApprO sehen eindeutig die Vermittlung von Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren vor.

Die **Legaldefinition** in § 1 Abs. 2 legt fest: „Ausübung der **Psychotherapie**¹ im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels **wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden** [...] vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert [...]“.

Entsprechend macht der zentrale Paragraph 7 des PsychThG (neu) deutlich:

„§ 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist.

(1) **Das Studium**, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, **vermittelt** entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und **umsetzungsorientierten Kompetenzen**, die für eine **eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung** von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen **mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind**“.

In der **Gesetzesbegründung** heißt es zu § 7 Abs.1 Satz 1: „Ziel des Studiums ist eine verfahrensbreite Qualifizierung, die **gleichermaßen alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren umfasst**. Mit der

¹ Blaue Schrift: Hervorhebungen in Zitaten aus dem PsychThG und der PsychTh-ApprO

vorliegenden Änderung wird dies dahingehend weiter **klargestellt, dass das Studium sich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erstrecken soll**. Denn nur aufgrund breiter Kenntnisse, die sich auf alle wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erstrecken, wird den künftigen Berufsangehörigen eine Entscheidung hinsichtlich eines Vertiefungsverfahrens in der Weiterbildung auf der Grundlage in der Ausbildung gewonnener Erkenntnisse möglich sein. Damit ist umgekehrt **auch klar, dass der Begriff der Verfahrensbreite nicht nur Inhalte umfasst, die allen Verfahren in einem sogenannten „Common trunk“ gemeinsam sind**“.

In der **Approbationsordnung** werden diese Vorgaben konsequent umgesetzt. Neben **verfahrensspezifischer Theorie** (schon im Bachelor) sind auch **verfahrensbezogene Kompetenzen** zu vermitteln.

In § 10 („Berufsqualifizierende Tätigkeit II - vertiefte Praxis der Psychotherapie“) heißt es: „(2) Der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen **muss jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden beinhalten**“.

Und in § 18 („Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie“) steht: „(2) Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III - angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, **die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II - vertiefte Praxis der Psychotherapie - erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen**. Hierzu sind sie **unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen, ...“.

Im **Begründungstext** zum Referentenentwurf der PsychTh-ApprO vom 17.10.2019 wird in Bezug auf die „Verfahrensbreite“ näher ausgeführt: Zwar „ist es aber nicht der Ansatz des Studiums, dass an seinem Ende der vertieft qualifizierte Studierende in Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder systemischer Therapie steht“ (a.a.O., S. 72), dennoch „wird der Ansatz des Gesetzes, nach dem die wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden Gegenstand des Studiums sind, fortgeführt“. Anschließend wird noch einmal explizit betont, dass **„darauf zu achten [ist], dass den Studierenden die unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bis zum Ende des Studiums hin in ihren Grundzügen bekannt sind, sie die grundlegenden Methoden und Techniken dieser Verfahren kennen und ausgewählte Methoden oder Techniken auch anwenden können**“ (Referentenentwurf der PsychTh-ApprO vom 17.10.2019, S. 98).

PsychThG und PsychTh-ApprO sind also sehr klar bzgl. der Anforderungen zu einer verfahrensbezogenen Lehre: Es reicht nicht, lediglich einen „Überblick“ über die unterschiedlichen Verfahren zu geben, sondern es müssen **umsetzungsorientierte Kompetenzen**, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren notwendig sind, vermittelt werden. Das bedeutet: es müssen neben verfahrensbezogenen Theorien auch **Handlungskompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** vermittelt werden.

Diese Klarheit ist sehr erfreulich und eine Umsetzung dieser Vorgaben aus PsychThG und PsychTh-ApprO wird die Psychotherapieausbildung insgesamt deutlich voranbringen.

Die neuen **Bachelor- und Masterstudiengänge** werden voraussichtlich mehrheitlich in **Instituten für Psychologie** (IfPs) erfolgen. Diese Universitätsinstitute sind sehr eng mit der **Deutschen Gesellschaft**

für Psychologie (DGPs) und dem Fakultätentag Psychologie (FTPs) (eine Fachgruppe der DGPs²) verbunden. Empfehlungen von DPGs und/oder FTPs (z.B. bestimmte Lehrinhalte/-umfänge im Psychologiestudium) haben großen Einfluss und werden in den Instituten für Psychologie meist nahezu 1:1 umgesetzt.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum PsychThG und PsychTh-ApprO waren DGPs und FTPs die einzigen, die sich bis zuletzt vehement gegen die Verpflichtung zur Vermittlung von auf die unterschiedlichen Psychotherapieverfahren bezogenen Inhalte und Kompetenzen ausgesprochen hatten. Statt wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden zu vermitteln, sollte ein undefinierter „evidenzbasierter Pluralismus“ gelehrt werden, was wohl bedeutet hätte, dass die jeweiligen Professorinnen und Professoren weiterhin einfach ihre eigenen favorisierten Themen hätten unterrichten können.

Nun entsteht eine **schwierige Situation**, dergestalt, dass die Gruppe, die sich bis zuletzt vehement gegen die Vermittlung der Verfahrensvielfalt im neuen Studium gewehrt hat, diese Verfahrensvielfalt implementieren muss.

Garant für die Qualität von Studiengängen sind **Akkreditierungsverfahren**, die sowohl die Studieninhalte also auch die strukturellen Voraussetzungen zur fachlich kompetenten Vermittlung der Studieninhalte prüfen. Im Falle der neuen Studiengänge, die zur Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut führen, kommt zur üblichen Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge noch die Prüfung der Voraussetzungen für die berufsrechtliche Anerkennung durch die Landesbehörden hinzu. Diese Prüf- und Anerkennungsverfahren haben also entscheidenden Einfluss auf die Qualität der nun neu implementierten universitären Psychotherapieausbildungen.

Im *Newsletter* Fakultätentag Psychologie vom 14.01.2020 wurde schon auf die bald anstehenden Akkreditierungen aufmerksam gemacht (die u.E. kritischen Passagen sind hervorgehoben):

„Die ersten Akkreditierungsverfahren sind besonders bedeutsam, weil hier die Regeln für weitere Verfahren etabliert werden. Zu beachten ist, dass gemäß § 9(5) PsychThG die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen feststellt und hierzu über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mitwirkt. Damit kommt den Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis künftig eine wichtige Rolle in den Akkreditierungsverfahren zu. **Es gibt erste Anzeichen, dass versucht werden könnte, über die Vertretung der Berufspraxis Interessen durchzusetzen, die von den Interessen unserer Fachgesellschaft stark abweichen**³“.

DGPs und Fakultätentag werden Qualitätskriterien für den Ablauf der Verfahren und die Besetzung der Kommissionen formulieren und an die Institute, den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen sowie die zuständigen Ministerien und Landesprüfungsämter geben. In Bezug auf die Besetzung der Positionen für die Berufspraxis werden wir hierzu auch die Abstimmung mit den Landespsychotherapeutenkammern suchen. **Es ist von großer Wichtigkeit, dass sich für die Akkreditierungsverfahren viele Kolleginnen und Kollegen als Gutachtende zur Verfügung stellen, um auf die Verfahren Einfluss nehmen zu können**“ (Newsletter Fakultätentag Psychologie vom 14.01.2020, S. 2).

Hier soll offenbar versucht werden, eine Art „Selbst-Akkreditierung“ herbeizuführen, indem *alle* Gutachter-Positionen in den Akkreditierungsverfahren durch DGPs/FTPs-Mitglieder besetzt werden. Dies läuft dem Wesen einer Akkreditierung, die ja im Sinne eines Checks-and-Balances-Prozesses durchgeführt werden soll, zuwider. Die genannten „ersten Anzeichen“ beziehen sich darauf, dass eine Akkreditierungsagentur eine Psychoanalytikerin als Vertreterin der Berufspraxis benannt hatte -die Universität hat sogleich ihr Veto gegen diese Benennung eingelegt, woraufhin die Akkreditierungsagentur diese Gutachterin wieder ausladen musste.

² <http://www.fakultaetentag-psychologie.de/index.php?id=2000826>

³ Rote Schrift: Hervorhebungen in Zitaten aus Texten der DGPs/FTPs

In einer späteren Aussendung des Fakultätentag Psychologie (FTP) mit der Überschrift „Hinweise zur Umsetzung der Approbationsordnung und der Akkreditierungsverfahren“ vom 28.2.2020 wird bezüglich der Auswahl der Vertreter der Berufspraxis in den Akkreditierungsprozessen eine Kriterien-Liste erstellt, die u.a. anführt: „Neutralität; **keine offensichtliche Mission für Partialinteressen** (z.B. keine enge persönliche oder finanzielle Bindung mit einem Aus- oder Weiterbildungsinstitut oder spezifischen Verbandsinteressen)“ (FTP-Hinweise zum Umsetzung der ApprO vom 28.2.2020, S. 3).

Die „offensichtliche Mission für Partialinteressen“ bezieht sich offensichtlich auf PsychotherapeutInnen mit einer psychodynamischen oder systemischen Fachkunde, denen per se eine enge Bindung an spezifischen Verbandsinteressen nachgesagt werden kann, da sie im Akkreditierungsprozess natürlich den Blick auch auf die Qualität der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren richten - insbesondere in Psychodynamischer Psychotherapie und Systemischer Therapie (über die qualifizierte Vermittlung von KVT muss man sich keine Sorgen machen).

Dass DGPs und FTPs bei der Akkreditierung offensichtlich selbst eine Mission für die eigenen Partialinteressen verfolgen, wird angesichts dieser „Empfehlungen“ nur zu deutlich.

Angesichts dieser „Empfehlungen“ des FTPs machen wir uns große Sorgen, dass die Akkreditierungsverfahren nicht im Sinne einer *unabhängigen Prüfung* der Qualität der Umsetzung der PsychTh-ApprO erfolgen könnten. Wir bitten nachdrücklich darum, ein sehr waches Auge auf diese Prozesse zu haben - insbesondere, was die Vermittlung von Kompetenzen in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden betrifft.

Denn auch dazu gibt es Empfehlungen des FTPs. In der FTPs-Aussendung „Hinweise zur Umsetzung der Approbationsordnung und der Akkreditierungsverfahren“ vom 28.2.2020 wird explizit die verfahrensbezogene Lehre eingegangen.⁴

Die ApprO beschreibt in § 10 die *Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie* (kurz: BQT-II) als universitäre Lehre im Masterstudiengang, in der in Kleingruppen psychotherapeutische Handlungskompetenzen eingeübt werden sollen, wobei Absatz 2 festlegt: „Der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen **muss jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden beinhalten**“. Die BQT-II stellt gewissermaßen der Herzstück der universitären Vermittlung von praktischen Handlungskompetenzen dar, was auch nochmal in Absatz 4 hervorgehoben wird: „Die berufsqualifizierende Tätigkeit II - vertiefte Praxis der Psychotherapie wird in anwendungsorientierten Lern- und Lehrformen und in übungsorientierten Kleingruppen durchgeführt. Eine Kleingruppe darf aus höchstens 15 studierenden Personen bestehen. In ihr sind die studierenden Personen **durch fachkundiges Personal anzuleiten**“. Ergänzt wird dieser Paragraph durch Auflistungen spezifischer Inhalte in Anlage 2 der PsychTh-ApprO.

Diese hier in der PsychTh-ApprO formulierte Klarheit wird in der oben genannten FTPs-Aussendung vom 28.2.2020 radikal relativiert:

„Das Problem bei den inhaltlichen Vorgaben zu BQT-II ist die Unmöglichkeit, die Vorgaben der Approbationsordnung perfekt umzusetzen. So wird im Gesetzesteil darauf hingewiesen, dass alle

⁴ Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs), die bisher alle Stellungnahmen zur Gesetzesreform gemeinsam mit dem FTPs veröffentlicht hat, hat bisher keine neuen Empfehlungen zur Umsetzung der Reform in den Instituten für Psychologie publiziert. Stattdessen ist auf der DGPs-Homepage das veraltete „DGPs-Modell“ nachzulesen (<https://psychotherapie.dgps.de/studium/studiums-und-ausbildungsinhalte/>), welches eindeutig gegen PsychThG und PsychTh-ApprO verstößt: es soll lediglich „ein Überblick über die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden“ gegeben werden“, und bzgl. der Vermittlung von Handlungskompetenzen „steht die Vermittlung verfahrensübergreifender Basiskompetenzen im Vordergrund“. Auf der Homepage findet sich kein Hinweis darauf, dass dieses DGPs-Modell veraltet ist. Darauf aufmerksam gemacht, kam von der DGPs-Präsidentin die Antwort, dass geprüft werden solle, ob ein Aktualisierungsbedarf der Homepage bestehe, mit dem Zusatz: „Ich finde allerdings, es spricht nichts dagegen, das von uns im Gesetzgebungsprozess vertretene Modell weiterhin auf der Homepage darzustellen“. Der Mailwechsel erfolgte Mitte Mai 2020. Bis heute (29.07.2020) wurde die Seite nicht aktualisiert, sodass unbedarfte LeserInnen davon ausgehen müssen, dass hier die Empfehlungen der DGPs zur Umsetzung der Reform beschrieben sind.

wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und Methoden berücksichtigt werden sollen. Dabei wird **nicht spezifiziert, in welcher Art oder welchem Umfang hier unterschiedliche Verfahren und Methoden** zu berücksichtigen sind [...] Im Anhang werden demgegenüber konkrete inhaltliche Aufgaben genannt, die nicht verfahrensspezifisch, dafür inhaltlich sehr konkret beschrieben werden [...]. Durch die präzise Formulierung im Anhang II der PsychThApprO ergeben sich hier wenig Interpretationsspielräume: diese Inhalte müssen eingeübt werden.

Fazit BQT-II: Bei BQT II sind die inhaltlichen Aufgaben, wie im Anhang II genannt, einzuüben. **Mehr Interpretationsspielraum besteht demgegenüber für die Frage, wie stark die Studieninhalte sich eher an übergeordneten Behandlungsrationalen orientieren und wie stark sie auf verfahrens- und methodenspezifische Elemente eingehen. Die Veranstaltungen sollten mindestens Hinweise** enthalten, wie diese in Anhang 2 aufgeführten Inhalte von BQT-II **verfahrens- und methodenspezifisch variieren.**“ (FTP-Empfehlung zur Umsetzung der ApprO vom 28.2., S. 4f).

Dieser offiziellen FTPs-Empfehlung zufolge reichen dann "Hinweise", wie die "in Anhang 2 aufgeführten Inhalte von BQT-II verfahrens- und methodenspezifisch variieren", es würde demnach reichen, wenn man diese Kompetenzen nur allgemein (oder in nur einem Verfahren) vermittelt und dann *sagt*, wie das wohl in anderen Verfahren gehandhabt wird.

Das widerspricht u.E. sehr eindeutig den Vorgaben des PsychThG und der PsychTh-ApprO, die klar festlegen, dass *umsetzungsorientierte Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren* vermittelt werden sollen.

Die Vorgaben des Gesetzes und der ApprO würden durch eine Umsetzung der FTPs-Empfehlung (und/oder des DGPs-Modells) also klar *nicht* erfüllt.

Da die Empfehlungen des FTPs und der DGPs von den Instituten für Psychologie an den staatlichen Universitäten üblicherweise 1:1 umgesetzt werden, sind wir in großer Sorge, dass die zur Umsetzung der PsychThApprO neu gestalteten Bachelor- und Master-Studiengänge so konzipiert werden, dass die vom PsychThG und PsychThApprO vorgesehene Vermittlung der Verfahrensvielfalt de facto nicht oder nur äußerst rudimentär umgesetzt wird.

Daher möchten hier die in den Anlagen 1 und 2 der PsychTh-ApprO Wissens- und Kompetenzbereiche nochmal auflisten, in denen die Vermittlung verfahrensbezogener Wissensinhalte und Handlungskompetenzen explizit genannt werden.

Verfahrensbezogene Inhalte, die im **Bachelorstudiengang** im Rahmen der **hochschulischen Lehre zu vermitteln** und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung **nachzuweisen** sind:

5. Störungslehre (PsychTh-ApprO, S. 470):

Zu erwerbende Kompetenzen u.a.: „Die studierenden Personen [...] **wenden die verschiedenen Theorien und Modelle einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden** sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde **zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an [...]**“.

Abzudeckende Wissensbereiche u.a.: „Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters **unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden**“

7. Allgemeine Verfahrenslehre (PsychTh-ApprO, S. 471):

Zu erwerbende Kompetenzen u.a.: „Die studierenden Personen [...] **beurteilen die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und**

Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken“.

Abzudeckende Wissensbereiche u.a.: „die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden“.

Verfahrensbezogene Inhalte, die im **Masterstudiengang** im Rahmen der **hochschulischen Lehre** zu **vermitteln** und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung **nachzuweisen** sind:

3. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre

Zu erwerbende Kompetenzen u.a.: „Die studierenden Personen [...]

(a) **schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden** wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten ein,

(b) **erläutern ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden** den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden, [...]

(e) entwickeln selbständig wissenschaftlich fundierte **Fallkonzeptionen** und die entsprechende **Behandlungsplanung**“ [Anmerkung: Da Fallkonzeptionen und Behandlungsplanung nicht verfahrensfrei erfolgen kann, wurde dies hier hinzugefügt].

Abzudeckende Wissensbereiche in der Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre u.a.:

„d) **psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden** sowie die **Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden**, [...]

e) **Fallkonzeption und Behandlungsplanung** [siehe Anmerkung oben],

f) **Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden**“.

7. Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie

Zu erwerbende Kompetenzen u.a.: „Die studierenden Personen [...] setzen **psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen** unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein, [...] erklären Patientinnen und Patienten das **Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden** individuell angemessen“.

Wie oben bereits angemerkt, muss in der BQT II gemäß § 10 der „Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen [...] **jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden** beinhalten“, und diese Kompetenzen müssen in Kleingruppen vermittelt werden, in denen „die studierenden Personen **durch fachkundiges Personal anzuleiten**“ sind.

Schließlich heißt es in § 18 zur *Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie*: „Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, **die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II - vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben**, in **realen Behandlungssettings** und im **direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten** umzusetzen. Hierzu sind sie **unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen**“. „Die Anleitung der Studierenden [...] erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender **Fachkunde**“ (PsychThApprO, S. 453).

Die BQT III ist nicht als universitäre Lehre konzipiert, wiewohl insbesondere der ambulante Anteil vielerorts in den Hochschulambulanzen durchgeführt werden wird, sodass es dann naheliegend wäre, dass in den Hochschulambulanzen die Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren von entsprechend qualifiziertem Personal auch durchgeführt wird.

Unabhängig davon, wo die BQT III absolviert wird, wird nochmals klar, dass **die verfahrensbezogenen Handlungskompetenzen hier nicht erst erworben werden können, sondern bereits vorhanden sein müssen** (aus der BQT II) und in der BQT III nun unter fachkundiger Anleitung an realen Patientinnen und Patienten umgesetzt werden sollen.

Wie ersichtlich, zieht sich die verfahrensbezogene Lehre durch das gesamte Studium und die entsprechenden Inhalte sind beim Antrag auf Zulassung zur Approbationsprüfung nachzuweisen. Bei einem Universitätsstudium zur Ausbildung in einem akademischen Heilberuf sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass die AusbilderInnen über eine Expertise in dem Bereich verfügen, den sie unterrichten. Entsprechend würde man erwarten, dass die verfahrensbezogene Expertise, sofern an einem Institut noch nicht vorhanden, spätestens mit Beginn der neuen Studiengänge im Personal der Universität repräsentiert sein wird, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.

Auch in diesem Punkt vertritt der Fakultätentag Psychologie (FTP) allerdings einen grundlegend anderen Standpunkt. In der schon oben genannten FTPs-Aussendung „Hinweise zur Umsetzung der Approbationsordnung und der Akkreditierungsverfahren“ vom 28.2.2020 findet sich unter der Überschrift **„Qualifikation des Lehrpersonals, fachkundige Lehre“** Folgendes:

„Hinsichtlich der Repräsentation von Psychotherapieverfahren und -methoden im Studium ist im Gesetz ausgeführt, dass qualifizierte Einblicke in die Modelle der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden vermittelt werden sollen. Unter Berücksichtigung der Hochschulgesetze hat der Gesetzgeber **keine spezifischen Vorgaben zur Fachkompetenz des Personals** gemacht. Es obliegt der Hochschule, die fachliche und inhaltliche Qualifikation der Lehrenden festzustellen. Das Lehrpersonal sollte dabei sowohl

(a) Die Inhalte adäquat und anschaulich vorstellen und

(b) Den wissenschaftlichen Hintergrund adäquat und kritisch bewerten können“

(FTP-Hinweise zur Umsetzung der ApprO vom 28.2.2020, S. 6).

Der FTP geht also davon aus, dass die Fülle an oben aufgelisteten verfahrensbezogenen Inhalten und Kompetenzen auch von Dozierenden vermittelt werden kann, die keine Aus- oder Weiterbildung in dem jeweiligen Psychotherapieverfahren absolviert oder auch nur begonnen haben.

Bei der vorhandenen Ausrichtung der Institute für Psychologie ist angesichts dieser FTPs-Empfehlung zu erwarten, dass in einem Großteil der Institute die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in Psychodynamischer und in Systemischer Psychotherapie von DozentInnen mit Fachkunde in Verhaltenstherapie durchgeführt wird.⁵ Dies erscheint unsachgemäß und inakzeptabel, und widerspricht unseres Erachtens dem Wesen der PsychThG und der PsychTh-ApprO. Auch eine Ableistung dieser Lehre ausschließlich durch externe Lehrbeauftragte kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, da eine enge Verzahnung von Forschung und Lehre immer betont wurde und dies auch den Ausschluss von Fachhochschulen begründete.

⁵ Abgesehen von der Uni Kassel sind *alle* Professuren für Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie *alle* Professuren für Klinische Kinderpsychologie und -psychotherapie in den Instituten für Psychologie an staatlichen Universitäten in Deutschland mit VerhaltenstherapeutInnen besetzt. Auch die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen dieser Abteilungen sind so gut wie ausschließlich verhaltenstherapeutisch ausgebildet. Zudem sind auch die den Instituten angegliederten Psychotherapeutischen Hochschulambulanzen fast ausschließlich verhaltenstherapeutisch ausgerichtet.

Eine personelle Verankerung der Qualifikation in den unterschiedlichen wissenschaftlich anerkannten Verfahren in den jeweiligen Universitätsinstituten kann als unumgänglich für die Erreichung der im Gesetz und der ApprO genannten Studienziele gesehen werden. Diese personelle Verankerung der Verfahrensqualifikation ist u.E. sowohl in den Hochschulambulanzen als auch beim wissenschaftlichen Personal notwendig,

- um eine qualifizierte Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren zu gewährleisten;
- um sicherzustellen, dass mit Erteilung der Approbation das Wissens- und Kompetenzniveau in allen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren annähernd vergleichbar ist, damit innerhalb der Weiterbildungen in allen Verfahren unverzüglich mit der praktischen Tätigkeit begonnen werden kann;
- um jedem wissenschaftlich anerkannten Verfahren Chancen zu geben, sich wissenschaftlich weiterzuentwickeln und universitäre Forschung zu betreiben sowie
- um jedem wissenschaftlich anerkannten Verfahren Chancen zu geben, auch wissenschaftlich qualifizierten Nachwuchs hervorzubringen.

Wir bitten darum, diese Aspekte bei den Akkreditierungsverfahren und vor allem bei der Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennungen zu berücksichtigen.

Mit Dank und den besten Grüßen

Berlin, 29.07.2020

Unterzeichnende Verbände:

Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischen Professorinnen und Professoren (APPP)

Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. (bvvp)

Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e. V. (DGAP)

Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. (DGIP)

Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (DPG)

Deutsche Psychoanalytische Vereinigung e.V. (DPV)

Netzwerk Freie Institute für Psychoanalyse und Psychotherapie (NFIP)

Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP)